Gesetssammlung

für das Fürftenthum Schwarzburg-Rudolftadt.

15. Stuck wom Jahre 1879.

M XXX. Gerichtsvollzicher-Ordnung vom 24. Juni 1879.

Mit höchster Genehmigung Serenfestml wird hiermit auf Grund bes § 37 bes Aussührungsgesches zum Gerichtbeerfaffungsgesehr vom 1. März 1879 (Ges.-S. S. 27) nachliebende

Gerichtsvollziefer - Gronung

erlaffen.

Erfter Abfchnitt. Gerichtsvollzieher.

§. I.

Bum Gerichtevollzieher fann nur ernannt merben, wer

1) bas fünfundzwanzigfte Lebensjahr vollendet bat,

2) die aftive Dienftpflicht im flebenben Deere ober in ber Flotte erfullt bat, ober von berfelben fur bie Friedenszeit endaultig befreit ift,

3) bie für ben Gerichtsvollzieherdienft erforderliche forperliche Rüftigfeit befitt,

4) fich in geordneten Bermogeneverhaltniffen befindet,

5) eine Brufung beftanden bat.

Bon ber Ablegung ber Prufung find Diejenigen befreit, welche Die Gerichts-

8. 2

Der Prüfung muß ein mindeftens sechenmatiger Borbereitungsdeienst bei einem wen dem Ministerium als der Anstellungsbehörde zu bestimmenden Auntsgerichte worangeben. Während beises Zeitraums ist der Anneatter vorzugdweist dei einem Jurist. Zeich. 34th. 34th.

Ausgegeben in Rubolftabt am 29. 3unl 1879.